

Haftungsfallen für Geschäftsführer

Management. Haften, so lernen es Geschäftsführer, heißt einstehen müssen für ein Verhalten, für Getanes oder Unterlassenes und für den Schaden. Das kann teuer werden - auch bei einer GmbH.

VON ANDREA LEHKY

Die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ist irreführend. Zwar trägt der Geschäftsführer (GF) kein Unternehmerrisiko und haftet auch nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH. Aber: Er haftet gegenüber der Gesellschaft, wenn er eine ihm persönlich betreffende Pflicht verletzt. Dann gelten die allgemeinen Schadenersatzregeln wie Verschulden, Rechtswidrigkeit, Schaden und Kausalität.

Insbesondere ist er verpflichtet, die „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns“ (wo bleibt die Geschäftsfrau?) anzuwenden. Was bedeutet, dass er sich bei seinen unternehmerischen Entscheidungen nicht von sachfremden Interessen leiten lassen darf und auf Grundlage angemessener Informationen annehmen darf, zum Wohl der Gesellschaft zu handeln („safe harbour“).

War also eine Fehlentscheidung nach diesen Kriterien vertretbar, haftet er nicht. Geschah sie jedoch aufgrund persönlichen Unvermögens (Inkompetenz, Nichtwissen), haftet er, weil er nicht den geforderten Sorgfaltsmaßstab einhielt. Und zwar mit seinem gesamten Privatvermögen bis zur Höhe des entstandenen Schadens - und bis zu einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, bei Delikten, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, von 30 Jahren.

Die teuersten Haftungsfallen aus diesem Tatbestand listete kürz-



Manchmal endet die Haftung nicht bei der Gesellschaft. Mitunter kommt auch das Strafrecht ins Spiel.

[Getty Pictures]

lich Georg Bruckmüller, Gründer und Partner der gleichnamigen Kanzlei, in einem BMD-Seminar.

► **Kompetenzüberschreitung.** Im Außenverhältnis ist die Vertretungsmacht eines GF nicht beschränkbar. Wohl aber im Innenverhältnis, etwa durch einen Gesellschaftsvertrag. Nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, sagt das GmbH-Gesetz, sollen GF Beteiligungen oder Liegenschaften erwerben oder veräußern, Kredite oder Darlehen aufnehmen oder gewähren, Geschäftszweige, Produktionen oder Niederlassungen eröffnen oder schließen und Investitionen tätigen, die das übliche Ausmaß übersteigen.

► **In-sich-Geschäfte/Selbstkontrahieren.** Ein Geschäft sowohl im eigenen Namen als auch im Na-

men der Gesellschaft abzuschließen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Generalversammlungsbeschluss) zulässig.

► **Riskante Geschäfte.** Beispiele sind oben schon aufgezählt. Tatsächlich muss der GF hier beweisen, dass sein Verhalten im unternehmerischen Spielraum lag.

► **Treupflicht.** Sie verletzt, wer nicht im Interesse der Gesellschaft handelt. Also deren Vermögen für gesellschaftsfremde Zwecke einsetzt, seine Organstellung für eigennützige Zwecke ausnützt, private Aufwendungen der Gesellschaft verrechnet (die bekannte Spesenfalle), Provisionen oder Schmiergelder annimmt.

► **Wettbewerbsverbot.** Ohne Einwilligung der Gesellschaft darf der Geschäftsführer dreierlei nicht: Ge-

schäfte in deren Geschäftszweig für eigene oder fremde Rechnung machen, sich als persönlich haftender Gesellschafter an solchen Gesellschaften beteiligen oder dort eine Stelle als Geschäftsführer, Vorstand oder Aufsichtsrat bekleiden.

► **Verschwiegenheitspflicht.** Auch nach Beendigung der GF-Stellung gelten Verschwiegenheit und Geheimhaltung von Interna.

► **Kapitalerhaltung.** Gesellschafter können ihre Stammeinlage nicht zurückfordern. Sie haben allenfalls Anspruch auf den anteiligen Bilanzgewinn. Wollen sie mehr, tappen sie leicht in eine Haftungsfall: durch darüber hinausreichende Zuwendungen, verdeckte Gewinnausschüttungen oder persönliche Darlehen. Und darüber sind schon viele gestolpert.